

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



26. Jahrgang

Moers, den 15.07.1999

Nr. 15

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß vom 23.06.1999
3. Bekanntmachung zur 1. Änderung der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers (1. Wahlordnungsänderung) vom 23.06.1999
4. Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Moers - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -
5. Bekanntmachung zur Ergänzung der Wahlbekanntmachung vom 14.04.1999 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Moers am 12. September 1999 -
6. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses über die öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 8 der Stadt Moers „Am Geldermannshof“ für das Teilgebiet Essenberger Straße / Christinstraße (Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Moers)
7. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen - Hohenforster See -

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **301 515 375** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 23.06.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Geschäftsstelle Repelen der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **330 363 762** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 23.06.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

AUFGEBOT eines Sparkassenbuches

Für das von der Geschäftsstelle Hülsdonk der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **321 103 685** ist das **Aufgebot** beantragt worden.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Stadt Moers sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch andernfalls nach Ablauf der Frist für **kraftlos** erklärt wird.

Moers, den 30.06.1999

SPARKASSE MOERS
Der Vorstand

**Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß
vom 23.06.1999**

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186), in Verbindung mit § 4 Nrn. 4 und 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06. Februar 1973 (GV NW S. 66), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1990 (GV NW S. 234) wird für die Stadt Moers verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonntag geöffnet sein:

- a) am 12.09.1999 im Ortsteil Meerbeck in der Zeit vom 13.00 bis 18.00 Uhr
- b) am 19.09.1999 im Ortsteil Kapellen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
- c) am 26.09.1999 im Innenstadtbereich der Stadt Moers in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Der Innenstadtbereich wird begrenzt im

Norden	durch die Mühlenstraße und Baerler Straße
Osten	durch die Bahnlinie Moers-Xanten
Süden	durch die Essenberger-, Augusta- und Uerdinger Straße sowie durch den Stadtgraben
Westen	durch die Krefelder und Repelener Straße.

(2) Gewerbetreibende, die von der Sonntagsöffnung Gebrauch machen wollen, müssen ihre Verkaufsgeschäfte an den jeweils vorangehenden Sonnabenden (dem 11.09., 18.09. und 25.09.1999) ab 14.00 Uhr geschlossen halten.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 09.06.1999 beschlossene Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlaß wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.06.1999

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Greschus
Beigeordneter

**1. Änderung
der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers
(1. Wahlordnungsänderung)**

Aufgrund des § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV NRW S. 762,) hat der Rat der Stadt Moers am 09.06.1999 folgende 1. Änderung der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers beschlossen:

**I.
Gegenstand der Änderungen**

Die Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers vom 15. Dezember 1994 (Amtsblatt der Stadt Moers vom 20. Dezember 1994, S. 208 f.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 erhalten folgende Fassungen:
 - (1) Das Wahlgebiet wird vom Bürgermeister in Stimmbezirke eingeteilt.
 - (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Bürgermeister (Wahlamt).
2. § 2 erhält folgende Fassung:

Wahlorgane sind

 - der Bürgermeister als Wahlleiter,
 - der Wahlausschuß,
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand.
3. § 4 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
4. § 5 Absatz 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

16 Jahre alt sind,
5. § 11 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 1 erhalten folgende Fassungen:
 - (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist Einspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einlegen.
 - (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister endgültig.
6. § 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Wahlausschuß stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Haré-Niemeyer) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber/innen benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter in der Wahlausschußsitzung zu ziehende Los.

II. Inkrafttreten

- (1) Diese Änderung der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.
- (2) Abweichend hiervon treten die Änderungen des Abschnittes I Ziffern 4 und 6 am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 9. Juni 1999 beschlossene 1. Änderung der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23. Juni 1999

Brunswick
Bürgermeister

Bekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Moers Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers findet am

Sonntag, den 12. September 1999

statt.

1. Einreichungsfrist

Gemäß § 9 Abs. 1 der Wahlordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Moers (WahlO) fordere ich hiermit auf, mir zur Wahl der Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Moers Wahlvorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können. Sie können gemäß § 9 Abs. 9 WahlO bis zum

9. August 1999, 15.00 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Moers im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 212 a, eingereicht werden.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

2.1 Wahlberechtigt für die Wahl zum Ausländerbeirat der Stadt Moers sind alle Ausländer/Ausländerinnen, die am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens 3 Monaten in der Stadt Moers ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

2.2 Nicht wahlberechtigt sind Ausländer/Ausländerinnen,

1. die zugleich Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des GG sind,
2. auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
3. die Asylbewerber/Asylbewerberinnen sind.

2.3 Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger und Bürgerinnen der Stadt Moers.

3. Wahlvorschläge

3.1 Vorschlagsberechtigte

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede(r) Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Als Wahlbewerber kann jede(r) Wahlberechtigte sowie jede(r) Bürger(in) der Stadt Moers benannt werden.

3.2 Inhalt des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag muß in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abgefaßt werden. Jeder Wahlvorschlag muß als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/in“ gekennzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muß Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des/der Wahlbewerber(s) in erkennbarer Reihenfolge enthalten.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die berechtigt sind, etwaige Mängel des Wahlvorschlages zu beheben.

3.3 Unterzeichnung des Wahlvorschlages

Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe (Listenvorschlag) muß von deren Leitung unterzeichnet sein, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin von diesem/dieser selbst. Mit der Unterzeichnung ist gleichzeitig die Erklärung über die nach demokratischen Grundsätzen durchgeführte Bewerberwahl abzugeben.

3.4 Zustimmungserklärung

Auf einem besonderen Formblatt hat jeder Bewerber/jede Bewerberin zu erklären, daß er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Zustimmungserklärung ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

3.5 Unterstützungsunterschriften

Ein Wahlvorschlag muß unabhängig von der Zahl der Bewerber/Bewerberinnen von 9 Wahlberechtigten unterstützt werden.

Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift für **alle** Wahlvorschläge ungültig.

Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben anzugeben. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den/die wahlberechtigte(n) Wahlbewerber(in) ist zulässig.

4. Prüfung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang. Stellt er Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson unverzüglich auf, diese bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beheben.

Gegen die Entscheidung des Wahlleiters können die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson Einspruch beim Wahlausschuß einlegen.

Die Zurücknahme eines Wahlvorschlages durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen ist möglich, solange nicht über dessen Zulassung im Wahlausschuß entschieden ist.

5. Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter ordnet die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge ihres Eingangs.

Ein Wahlvorschlag ist ungültig, wenn

- die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird,
- er nicht ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin fehlt,
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nicht beigefügt ist.

Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am

13. August 1999

über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Reihenfolge und Numerierung unverzüglich bekannt.

6. Vordrucke

Die Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge, und zwar

- a) zu Ziffer 3.2 - Wahlvorschlag,
- b) zu Ziffer 3.4 - Zustimmungserklärung,
- c) zu Ziffer 3.5 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift,

werden auf Anforderung von der Stadt Moers, Hauptamt, Zimmer 212 a, Meerstraße 2, Telefon 201-305, kostenfrei geliefert.

Für die Anforderung der Vordrucke zu Ziffer 3.5 (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) ist der Name der Wählergruppe und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben.

Die Wählbarkeitsbescheinigungen auf dem Vordruck zu Ziffer 3.2 (Wahlvorschlag) und die Wahlrechtsbescheinigungen auf den Vordrucken zu Ziffer 3.5 (Unterstützungsunterschrift) werden kostenfrei von der Stadt Moers, Hauptamt, ausgestellt.

Moers, den 28. Juni 1999

Der Stadtdirektor
der Stadt Moers
In Vertretung
Greschus
Wahlleiter

Bekanntmachung
zur Ergänzung der Wahlbekanntmachung vom 14.04.1999
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der
Stadt Moers am 12. September 1999

Vorbehaltlich der Entscheidung des Landtages Nordrhein-Westfalen sind folgende Änderungen des Kommunalwahlgesetzes vorgesehen:

Die Sperrklausel von 5 v.H. in § 33 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) wird aufgehoben.

Ferner soll in einer Übergangsvorschrift die Einreichungsfrist für Wahlvorschläge nach § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG für die auf den 12. September 1999 festgelegten allgemeinen Kommunalwahlen vom 48. Tag vor der Wahl (= 26. Juli 1999) bis zum 37. Tag vor der Wahl (6. August 1999), 18.00 Uhr, verlängert werden.

Moers, den 12. Juli 1999

Der Stadtdirektor
der Stadt Moers
In Vertretung Greschus
Wahlleiter

BEKANNTMACHUNG

des Umlegungsausschusses der Stadt Moers über die öffentliche Auslegung des Teilumlegungsplanes im Umlegungsverfahren Nr. 8 der Stadt Moers „Am Geldermannshof“ für das Teilgebiet Essenberger Straße/Christianstraße (Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 149 der Stadt Moers).

Der Umlegungsausschuß der Stadt Moers hat nach Erörterung mit den Eigentümern durch Beschluß vom 27.05.1999 gemäß § 66 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, (BGBl. I S. 2141) für die Grundstücke Gemarkung Asberg, Flur 4, Nrn. 999, 1000, 134 und 748 einen Teilumlegungsplan - bestehend aus der Teilumlegungskarte und dem Teilumlegungsverzeichnis - aufgestellt.

Der von dem Teilumlegungsplan betroffene Bereich ist in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Katasterkarte gekennzeichnet.

Die Teilumlegungskarte enthält die neu zugeteilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen sowie die der Stadt Moers nach § 55 Abs. 2 BauGB zugewiesenen Flächen; das sind insbesondere die örtlichen Verkehrs- und Grünflächen.

Das Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeteilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Beteiligten wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

Der Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Zimmer 409, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, eingesehen werden.

Den Teilumlegungsplan kann gem. § 69 BauGB jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Moers, den 27.05.1999

Umlegungsausschuß der Stadt Moers
Faßbender
Vorsitzender

L. S.

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

- Liegenschaftskarte / Flurkarte -
Standardauszug

Maßstab 1:1000

Datum 21.04.1999

ausgefertigt: Stadt Moers, Der Stadtdirektor, Vermessungsamt

**KREIS WESEL Der Landrat
FB Vermessung und Kataster**

Gemeinde Moers
Gemarkung Asberg Flur 04
Flurstück 134

Hinweis zum Maßstab: Die geometrische Genauigkeit dieses Auszuges entspricht den Maßstäben der Ursprungskarten und nicht dem o.a. Maßstab.

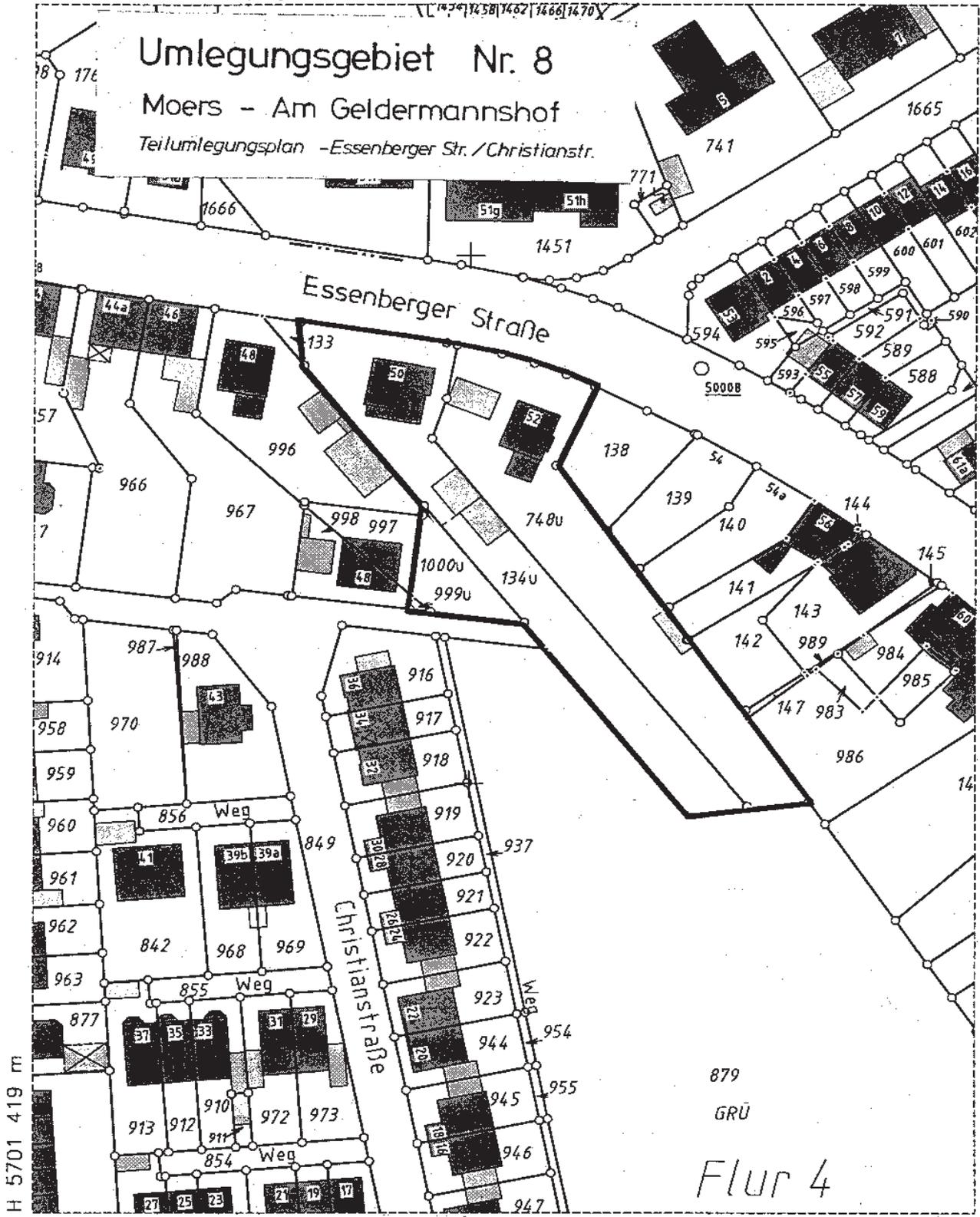
R 2545 489 m

H 5701 647 m

Umlegungsgebiet Nr. 8

Moers - Am Geldermannshof

Teilumlegungsplan -Essenberger Str./Christianstr.



BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERSBebauungsplan Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen - Hohenforster See -**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Moers hat am 09.06.1999 für den nachstehend aufgeführten räumlichen Geltungsbereich beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen - Hohenforster See - mit dessen Begründung sowie das Gestaltungs- und Bepflanzungskonzept als Anlage öffentlich auszulegen.

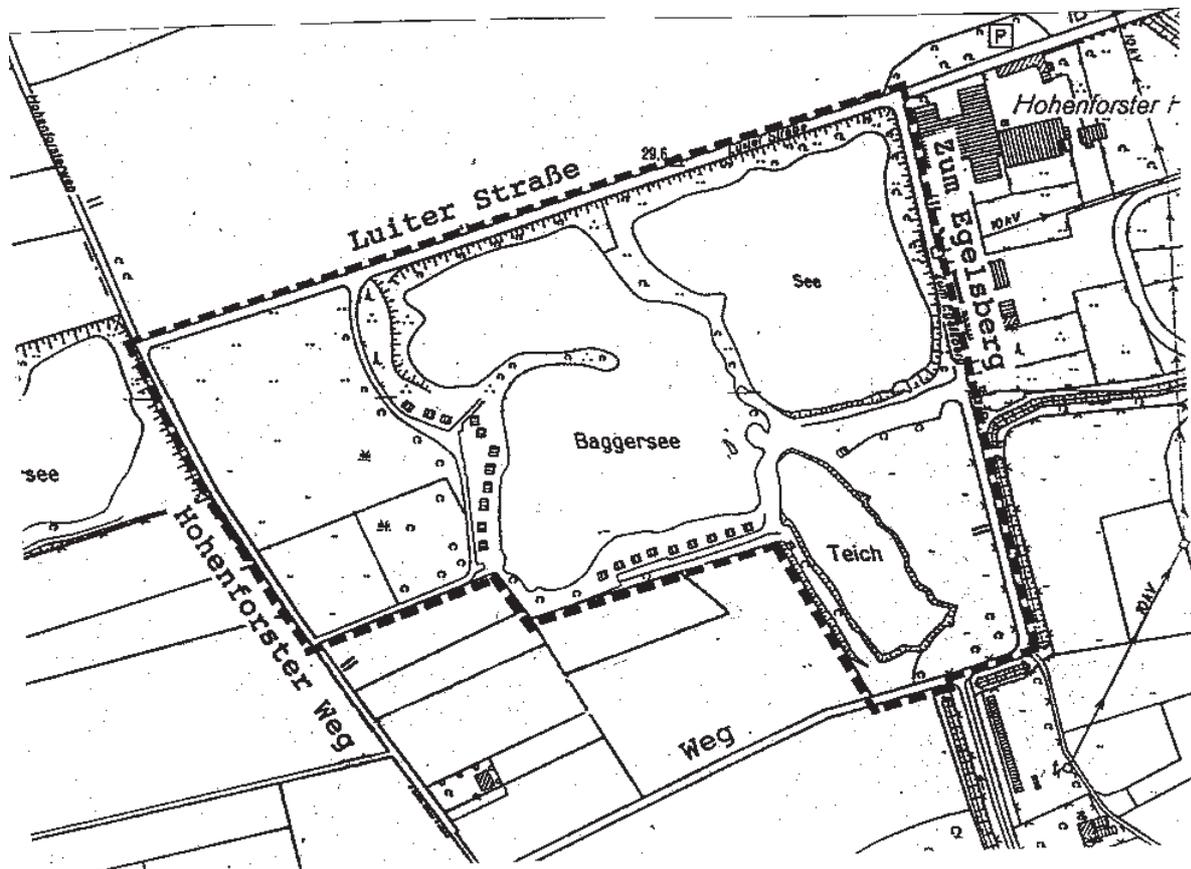
Räumlicher Geltungsbereich

Gemarkung Kapellen, Flur 7

Der räumliche Geltungsbereich wird begrenzt

- im Westen durch den Hohenforster Weg
- im Norden durch die Luiters Straße
- im Osten durch die Straße zum Egelsberg
- im Süden durch die Südseiten der Flurstücke 290 und 291, der Süd-, West- und Südseite des Flurstücks 303 und der Südseite des Flurstücks 304.

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Moers, Kapellen - Hohenforster See - und dessen Begründung sowie das Gestaltungs- und Bepflanzungskonzept als Anlage liegen in der Zeit vom

9. August bis einschließlich 8. September 1999

im Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, Zimmer 116, während der Dienststunden, und zwar

montags bis mittwochs	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 17.00 Uhr
freitags	8.00 - 14.00 Uhr	

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis: Am 6. September (Kirmesmontag) ist das Rathaus ab 11.00 Uhr geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht sowie fachliche Auskünfte erteilt werden.

Moers, den 12.07.1999

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Wusthoff
Techn. Dezernent